

Baubeschreibung / Vorbemerkungen

1. Das Bauvorhaben

Erweiterung Waldfriedhof

Durch die Stadt Hemer werden im Rahmen dieser Vergabe die erforderlichen Erd-, Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten für die Erweiterung des bestehenden Waldfriedhofs vergeben.

Ziel der Maßnahme ist es, zusätzliche Bestattungsflächen zu schaffen und das neue Wegenetz harmonisch in den vorhandenen Friedhofsbereich zu integrieren. Hierzu wird ein neuer Weg mit einer Gesamtlänge von ca. 170 m und einer Breite von 2,0 m zur Erschließung der Gräberfelder hergestellt sowie die landschaftspflegerische Vorbereitung für die spätere Pflanzung von 163 neuen Bäumen durchgeführt.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst alle erforderlichen Erd-, Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten für die Erweiterung des Waldfriedhofes. Im Einzelnen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- **Erdarbeiten: ca. 600 m²**
- **Herstellung von Wegeflächen mittels wassergebundener Deckschicht: ca. 280 m²**
- **Herstellung von Wegeflächen in Pflasterbauweise: ca. 70 m²**
- **Vorbereitungsarbeiten für Baumpflanzungen: 163 Stück**

Übersicht über die Mengen zur Erweiterung des Waldfriedhofes:

Leistung	Menge	Einheit
Flächen von Grasnarbe, Gestrüpp, Bäumen bis 10 cm freimachen	550	m ²
Untergrund der BK 3-5 bis 30 cm lösen	50	m ³
Oberboden 15 cm dick andecken	30	m ³
Planum herstellen	410	m ²
Schottertragschicht in Weg herstellen	180	t
Wassergebundene Decke	280	m ²
Pflasterdecken	70	m ²
Bordsteine	10	m
Randeinfassung aus Grauwacke-Natursteinen	438	m
Köcherfundamente	10	St
Rasenansaat	140	m ²
Vegetationsfläche mähen	7000	m ²
Mineraldünger	35	kg
Hochstamm/ Alleebaum	163	St
Baumverankerung	163	St
Pflanzscheibe Mulchen	163	St

3. Baustelle

3.1 Beschreibung der Baustelle und ihrer örtlichen Gegebenheiten

Der Waldfriedhof befindet sich im Stadtteil Hemer – Sundwig und ist über die beiden Gemeindestraßen: Friedensstraße (westlicher Haupteingang) und Stiller Weg (östlicher Nebeneingang) erschlossen. Der geplante Ausbaubereich befindet sich unmittelbar angrenzend an dem östlichen Nebeneingang „Stiller Weg“.

Dem Bieter wird empfohlen, vor Angebotsabgabe die Örtlichkeiten zu besichtigen, um so die Baustellensituation bei der Preisbildung berücksichtigen zu können. Sämtliche Erschwernisse für die Bauausführung aufgrund der örtlichen Verhältnisse, wie z. B. topografische Gegebenheiten (z. B. Gefällestrecken, beengte Verhältnisse), Bäume, usw., sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

3.2 Verkehr innerhalb und außerhalb der Baustelle

Die Andienung der Baustelle hat über den östlichen Nebeneingang „Stiller Weg“ zu erfolgen.

Für die Sauberhaltung der Straßen, die für den An- und Abtransport von Bodenmassen und anderen Materialien benutzt werden, sind geeignete und ausreichende Reinigungseinrichtungen vorzusehen (z. B. Straßenkehrmaschinen, Reifenreinigungsgeräte, Räumkolonnen usw.). Im Übrigen gilt die StVO mit den dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Kosten für die notwendigen Reinigungsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Bauablauf

Das Baufeld steht mit der Auftragsvergabe zur Verfügung. Die erforderlichen Arbeiten sollen bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein. Die Arbeiten sind grundsätzlich in einem zusammenhängenden Ablauf (ohne Unterbrechungen) auszuführen.

Die Lieferung geplanten Bäume ist für Ende Oktober / Anfang November eingeplant. Die entsprechenden Vorarbeiten – z.B. Herstellung der entsprechenden Pflanzlöcher gemäß Titel 7 – sind entsprechend im Bauablauf zu berücksichtigen!

3.4 Anmerkungen

Alle Leistungen umfassen, sofern im Einzelnen nichts Anderes angegeben ist, auch die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile.

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Mengenangaben beinhalten die Gesamtmengen für die Gesamtbaumaßnahme. In den einzelnen Bauphasen werden jeweils nur Teilmengen der Leistungspositionen ausgeführt. Dies ist bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Der AN hat über die ausgeführten Arbeiten täglich Tagesberichte zu fertigen und dem AG am darauffolgenden Arbeitstag auszuhändigen. Der Nachweis über die vom AG angeordneten Stundenlohnarbeiten ist täglich zu fertigen und spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem zuständigen städtischen Bauleiter zur Unterschrift vorzulegen.

Wiederverwertbare Straßenbaustoffe sind nach Möglichkeit zu einer Aufbereitungsanlage zu fahren. Mehrkosten für die erforderliche getrennte Gewinnung dieser Materialien sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung für das Separieren von Aufbruch- und Ausbaustoffen jeglicher Art.

Der AN hat alle durch ihn verursachten Beschädigungen von Bauwerken, Versorgungsleitungen usw. unverzüglich der städtischen Bauleitung zu melden.

4. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, etc.

4.1 Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Auf der bestehenden Wiese dürfen nur die Flächen in Anspruch genommen werden, die für den geplanten Wegebau und Bepflanzung auch zwingend erforderlich sind. Lagerflächen außerhalb des Ausbaubereiches sind auf der Wiese nicht zulässig! Als Lagerfläche kann in Abstimmung mit dem AG ein Teil der unbefestigten Parkplätze am östlichen Zugang (Ausbaubereich) genutzt werden. Lagerflächen sind mit Gitterzäunen, deren Elemente fest mit Schraubverbindungen verbunden sind, abzusichern.

Die Kosten für die Absicherung sowie für die erforderlichen Zwischentransporte innerhalb des Baubereichs oder zum Baubereich sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.2 Strom- und Wasseranschluss

Die Strom- und Wasseranschlüsse für die vom Auftragnehmer betriebenen Maschinen, Geräte und Sanitäranlagen sind vom Auftragnehmer in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmer herzustellen.

Sämtliche Kosten - auch die Verbrauchskosten - sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.3 Absperrung der Baustelle

Hinweis auf Erfordernisse

Für die gesamte Bauzeit ist die Absicherung und Absperrung der Baustelle mit größter Sorgfalt zu betreiben.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Genehmigung benötigte Unterlagen vollständig und prüffähig rechtzeitig bei den zu beteiligenden Dienststellen (städtische Bauleitung) eingereicht werden. Bauverzögerungen aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder verspätet eingereichter Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der AN hat jederzeit für die Aufrechterhaltung der geregelten Verkehrsführung zu sorgen und dem AG einen Verantwortlichen für eine 24-Stunden Bereitschaft zu benennen. Die Verkehrsregelung und -sicherung und die erforderliche Ausschilderung obliegt dem Auftragnehmer und ist mit den zuständigen Behörden der Stadt Hemer abzustimmen. Die Auflagen in den Genehmigungen hierbei sind eigenverantwortlich einzuhalten. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die EPs der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Es ist zu beachten, dass Mehrkosten für das mehrmalige Auf- und Abbauen sowie das Umsetzen der Verkehrssicherung während der gesamten Bauzeit in den verschiedensten Straßenabschnitten bei der Preisbildung zu berücksichtigen sind.

4.4 Hinweise auf Form und Art der Verkehrssicherung

Für die Baustellenabsicherung sind die Bestimmungen der StVO mit den dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die RSA sowie die ZTV-SA als vertragliches Regelwerk auf Grundlage der VOB (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

Die Absicherung von Baugruben, Aufgrabungen und dgl. obliegt dem Auftragnehmer. Die Bestimmungen der RSA sind einzuhalten. Baugruben, Aufgrabungen sowie Notgehwege und dgl. sind mit mobilen Absturzsicherungen abzusichern. Es dürfen nur Zaunelemente verwendet werden, die den TL Absperrschranken entsprechen.

Die Verwendung von Flutterband zur Baustellensicherung ist verboten.

4.5 Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Hydranten, Absperrschieber, Kanalschächte und sonstige Abdeckungen zu jeder Zeit frei zugänglich gehalten werden. Sämtliche Kosten, die durch das Aufsuchen und Freilegen überbauter Einbauteile (z.B. Schieberkappen und Hydranten) entstehen und Schadenersatzansprüche, die sich aus Verzögerungen bei Leitungssperrungen bedingt durch überbaute Einbauteile ergeben, hat der Auftragnehmer zu tragen.

4.7 Verarbeitungs-/Materialvorschriften/Eigenüberwachung

Die Verarbeitungs- bzw. Materialvorschriften der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.

Der AN hat für sämtliche von ihm zu liefernde Baustoffe und sonstige Erzeugnisse (z. B. Pflastersteine, Asphaltmischgut, Schotter, etc.) rechtzeitig die Gütenachweise beizubringen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die nach den anzuwendenden Vorschriften notwendigen Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN auf eigene Kosten durchzuführen. Im Zuge der Eigenüberwachung sind im gesamten Bereich der Baumaßnahme statische und dynamische Lastplattendruckversuche nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Dem AG ist unmittelbar nach Durchführung der Prüfung eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift auszuhändigen.

Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen nicht oder nur unvollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die Kosten für Versuche sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

5. Technische Vorschriften

Die Bauausführung hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken und Bauvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die entsprechenden Regelwerke, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Technische Lieferbedingungen, Richtlinien und Merkblätter sind anzuwenden. Die Hinweise der Werkstofflieferanten sind zu beachten.

Des Weiteren gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der aktuellen Fassung.

6. Abrechnungsformalitäten

Bei der Abrechnung von eingebautem Material nach Lieferscheinen oder Wiegekarten sind diese der städtischen Bauleitung unverzüglich - spätestens jedoch nach 2 Tagen - zur Anerkennung vorzulegen. Nachträglich vorgelegte Liefernachweise werden nicht anerkannt. Der Schlussrechnung sind alle Aufmaße, Massenberechnungen sowie die Abrechnungszeichnungen, Material- und Wiegescheine beizufügen. Der Nachweis gem. § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) über die Beseitigung bzw. Wiederverwendung der anfallenden Bodenmassen muss dem AG mit der Schlussrechnung beigebracht werden.

Als Anlage zur Schlussrechnung werden vom Auftraggeber über die nach VOB/B § 14 beizufügenden Unterlagen gefordert:

- 1) in einfacher Ausfertigung:
 - a) Originalwiegekarten und Lieferscheine, auf DIN A 4-Blätter geheftet, für alle angelieferten Baustoffe, geordnet nach Positionen, Baustoffen und Datum.
- 2) in doppelter Ausfertigung:
 - a) Abrechnungszeichnungen (M.: -etwa- 1:250) des alten und neuen Zustandes, nach Positionen farbig angelegt, auch digital im DWG/DXF Format.
 - b) Aufstellung über die angelieferten und eingebauten Baustoffe nach folgendem Schema:

Position:
Tag der Lieferung:
Lieferschein Nr.:

Baustoffe:
Lieferwerk:
Ist-Menge:
Soll-Menge:
 - c) Abrechnungszeichnungen mit Flächenaufmaß für jeden nach Gewicht anzurechnenden Baustoff und einer Berechnung der Soll-Menge.

- Mengennachweis bestimmter Baustoffe

Ein Mehrverbrauch von Baustoffen gegenüber den in den einzelnen Positionen vorgeschriebenen Mengen wird nur vergütet, wenn er vor dem Einbau vom Auftraggeber angeordnet und dem Auftragnehmer bestätigt worden ist.